

Kundeninformation

Hinweis zum Qualifizierungschancengesetz | § 82 SGB III - Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Das zum Jahresbeginn in Kraft getretene neue Qualifizierungschancengesetz ist eine Chance für Unternehmen und Arbeitnehmer. Je nach Unternehmensstruktur stehen hohe Zuschüsse in Aussicht - die Voraussetzungen dafür sind nicht hoch. <u>Demzufolge sind Sie als Bildungsträger ein gefragter Kooperationspartner!</u>

Die Kriterien für die Förderung der Weiterbildung sind folgende:

- 1. Es werden nur Mitarbeiter gefördert, deren **Berufsausbildung** mindestens vier Jahre zurückliegt.
- 2. Der Abstand zwischen zwei **Weiterbildungen** muss mindestens vier Jahre betragen.
- 3. Weiterbildungen, in denen Fähigkeiten für die aktuelle Position des Arbeitnehmers vermittelt werden, können nicht gefördert werden. Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in dem Weiterbildungsangebot vermittelt werden, müssen über ausschließlich arbeitsplatzbezogene, kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.
- 4. Die Weiterbildung muss extern von einem dafür **zugelassenen Bildungsträger** durchgeführt werden oder im Unternehmen selbst, sofern sie von einem zugelassenen Träger im Betrieb angeboten wird.
- 5. Vor allem die Dauer der Maßnahme ist für Bildungsträger relevant. Es können nur noch Maßnahmen gefördert werden, die mehr als 160 UE (also **mindestens 161 UE**) dauern.

Die Weiterbildungen werden über reguläre Bildungsgutscheine nach § 81 Abs. 4 SGB III gefördert.

Bitte beachten Sie, die bisherige Bezeichnung Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU) wird nicht mehr verwendet. Die Arbeitgeberservices (AGS) der lokalen Agenturen für Arbeit gehen dazu über, dieses Förderinstrument entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung anders zu benennen (Bsp.: Weiterbildungsförderung Beschäftigter).

Sollten Sie Maßnahmen zugelassen haben, die der entsprechenden Mindestanforderung nicht genügen, können Sie diese über eine Änderungsanfrage anpassen lassen. Wir unterstützen Sie dabei.

Der Aufwand ist gering - der Mehrwert für Sie hoch!

Stand: März 2019